

Juragruppe  
ZV Wasserversorgung  
Verbandsversammlung am 04.12.2017 um 14:00 Uhr

## TOP Ö 7.1

### Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebs Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung beauftragt. Die Prüfung wurde auftragsgemäß nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (Fachgutachten, Stellungnahmen und Prüfungsstandard des IDW) durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte entsprechend Art. 107 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Gegenstand der Prüfung war die nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016 bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Einbezogen in die Prüfung wurden auch die Buchführung, der Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Prüfungsziel und Prüfungsinhalt ist, dass sich die Prüfer einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens verschaffen. Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Organisation des Rechnungswesens und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurde eine prüffeldbezogene Risikobeurteilung vorgenommen, sowie der Umfang aussagebezogener und einzelfallorientierter Prüfungshandlungen festgelegt. Bei den Einzelfallprüfungen wurden Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Einziges Anmerkungen im Prüfungsbericht ist, dass nach § 13 Abs. 1 EBV, der Wirtschaftsplan, sprich Haushalt vor Beginn eines jeden Jahres aufzustellen ist. Der Wirtschaftsplan 2016 wurde in der Verbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung eines Doppelhaushaltes für 2016 und 2017 am 15.02.2016 beschlossen. Somit entspricht der Verabschiedungszeitpunkt für 2016 nicht § 13 Abs. 1 EBV. Der Haushalt 2017 ist wiederum weit vor Beginn des Haushaltsjahres 2017 beschlossen worden.

Hierzu gilt es anzumerken, dass es gängige Praxis bei Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbänden ist, dass die jeweiligen Haushalte erst nach Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und verabschiedet werden. Der Verabschiedungszeitpunkt 15.02.2016 für 2016 ist hier im Vergleich zu im kommunalen Bereich Üblichen, noch ein Früher.

Die Juragruppe bemüht sich jedoch den jeweiligen Haushalts- und Wirtschaftsplan bis zum Ende des vorangegangenen Jahres zu verabschieden. Dies gelingt auch häufig. Die Verabschiedung des Haushalts 2018 im Dezember 2017 unterstreicht dieses Bemühen.

Die zusammengefassten Prüfungsergebnisse nachfolgend:

## **1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**

### **1.1 Geschäftsführungsorganisation**

Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in § 19, die Aufgaben des Werkausschusses in § 14 der Verbandssatzung niedergelegt. Die Geschäftsleitung hat den Werkausschuss im Berichtszeitraum durch laufende Zwischenberichte, Sitzungsvorlagen und mündliche Vorträge über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens unterrichtet. Unsere Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen hinsichtlich Zusammensetzung und Tätigkeiten obiger Organe.

### **1.2 Geschäftsführungsinstrumentarium**

Als grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen zweckmäßig eingerichtet und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Der Wirtschaftsplan 2016 wurde verspätet aufgestellt und der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt. Der Wirtschaftsplan wird bei Erfordernis geändert. Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist in Form eines Betriebs- und Organisationshandbuches eingerichtet.

### **1.3 Geschäftsführungstätigkeit**

In den Berichtsjahren lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die Geschäfte nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbandes, den Beschlüssen des Werkausschusses und der Verbandsversammlung stehen oder notwendige Zustimmungen oder Genehmigungen fehlten. Geschäftsvorfälle wurden ordnungsgemäß abgewickelt; die Geschäftspolitik beruht auf ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen.

### **1.4 Zusammengefasstes Ergebnis und erweiterte Berichterstattung**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist in Form eines Betriebs- und Organisationshandbuches eingerichtet.

Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß.

## 2. Zusammenfassung der Feststellungen

Der **Bilanzaufbau** ist durch eine branchenübliche Anlageintensität von 98 % gekennzeichnet. Der Eigenkapitalanteil beträgt 54 % der bereinigten Bilanzsumme. Die Eigenkapitalausstattung ist gut.

Die **Finanzlage** ist nicht zu beanstanden. Von den betrieblichen Selbstfinanzierungsmitteln waren 54 % durch planmäßige Darlehenstilgungen gebunden, so dass dem Unternehmen ein noch ausreichender finanzieller Spielraum verblieb. Die bilanzielle Zahlungsbereitschaft war gegeben.

Der **Gesamtbetrieb** erwirtschaftete einen Jahresgewinn von 67 T€ nach 73 T€ im Vorjahr. Die Ertragslage ist im Berichtszeitraum ausreichend.

Die **Geschäftsführung** ist ordnungsgemäß.

## 3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2014 und 2015 wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die

Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

#### **4. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung nimmt von der vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband durchgeführten Prüfung und der Prüfungsfeststellungen des Jahresabschlusses 2016 Kenntnis. Ergebnis ist, dass unser Unternehmen in allen Bereichen ordnungsgemäß geführt wird und die wirtschaftlichen Verhältnisse, Buchführung und Rechnungslegung voll umfänglich geordnet sind. Ebenso ist ein internes Kontrollsystem installiert. Der von der Werkleitung erstellte Lagebericht ist zutreffend. Auch das wird zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Jahresrechnung 2016 abschließend festgestellt.

Dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter wird hiermit die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind 7 Tage öffentlich auszulegen.